

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist nicht erforderlich.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungsbehörde

56410 Montabaur, den 25.09.2014
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Neitersen-Schöneberg Az.: 81073-HA2.3.

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 07.12.2006 festgestellte, und durch den Beschluss vom 04.02.2010 bereits geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Neitersen-Schöneberg, Landkreis Altenkirchen, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Neitersen	1	59
Neitersen	4	1/16

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Neitersen	1	1, 2, 3, 4/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.2006 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Neitersen-Schöneberg”

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 870,0 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 0,6 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Neitersen-Schöneberg hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 25.03.2014 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Flurstücke der Gemarkung Neitersen, Flur 1 Nr. 59 u. Flur 4 Nr. 1/16 werden auf Wunsch der Waldinteressentenschaft zugezogen, damit alle Altbesitzflächen in das Verfahren einfließen können.

Die Ausschließung der Flurstücke in Gemarkung Neitersen, Flur 1, Nrn. 1 bis 3 und 4/1 dient der Vereinfachung der vermessungstechnischen Bearbeitung der

Verfahrensgrenze. Die Flurstücke waren fälschlicherweise in das Verfahren einbezogen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses, die erneute Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Beachtung der Einschränkung des Eigentums ist angesichts der klaren Verhältnisse nicht erforderlich.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Montabaur, den 25.09.2014

Im Auftrag

Christoph Platen